

Zeitschrift:	Schweizer Schule
Herausgeber:	Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band:	7 (1921)
Heft:	45
Artikel:	Zum Entwurf eines neuen st. gall. Erziehungsgesetzes [Schluss folgt]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-538352

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Entwurf eines neuen st. gall. Erziehungsgesetzes.

(: Korr.)

Dem Kanton St. Gallen ein neues Erziehungsgesetz! So tönte der Ruf schon vor zwei Jahrzehnten durch die st. gallischen Lande. Es ist das auch zu begreifen, wenn man bedenkt, daß das heute noch zu Recht bestehende Gesetz aus dem Jahre 1862 und die sich auf dasselbe beziehende Schulordnung aus dem Jahre 1865 stammen. Die 1874er Bundesverfassung, wie die Neunziger Kantonalverfassung, dann aber auch die mannigfachen Fortschritte auf dem Gebiete des gesamten Schulwesens haben die dort niedergelegten Bestimmungen derart überholt und geändert, daß es wirklich an der Zeit zu sein scheint, hier Neues und Besseres zu schaffen. Es bedeutet aber die Durchbringung eines Gesetzes von der Tragweite eines Erziehungsgesetzes bei den so zugespielten parteipolitischen und konfessionellen Verhältnissen unseres Kantons eine schwere und überaus heikle Arbeit für den Gesetzgeber. Immerhin, der Erziehungsrat ging, nachdem er den Auftrag durch den Großen Rat erhalten hatte, schon Jahre vor Kriegsbeginn unverzüglich an die Arbeit und auch die Lehrerschaft war im Falle, schon 1913 ihre Wünsche zur Revision geltend zu machen. So lag denn ein erster Entwurf nach zweimaliger Beratung seitens Erziehungsrat und Regierungsrat dem Großen Rote zur Behandlung vor, der die Besprechung aber auf bessere Seiten verschob, und als dann der Weltkrieg ausbrach, trat erst recht ein Stillstand in der ganzen Angelegenheit ein.

Die stark geänderten, heutigen Verhältnisse geboten sodann eine neue dritte Lesung und Durchsicht seitens des Erziehungsrates, und es ist nun das Ergebnis dieser dritten Beratung im amtlichen Schulblatte vom September und Oktober I. J. publiziert. So viel zur Geschichte des heutigen Entwurfs, der Schulgesetz und Schulordnung in einem Ganzen vereinigt, verschiedene Änderungen bringt, in Rücksicht aber auf die vielen Reibungspunkte sich größtenteils darauf beschränkt, die vielen Bestimmungen, die sich in der Entwicklung des st. gall. Schulwesens seit 1862 ergeben mußten, nun im neuen Gesetze zu sammeln und einzugliedern.

Die Vorlage geht nun nächstens an den Großen Rat zur Behandlung. Ob er bei den derzeitigen Verhältnissen auf die Materie eintritt oder wiederum bessere Tage ab-

warten will? Verschiedene Anzeichen deuten drauf hin und stellen wirklich in Frage, ob dem Gesetze ein glücklicher Stern lächeln wird.

Der Souverän von heute ist gesetzes- und auch steuermüde und negiert in der letzten Zeit so manche gute Vorlage, ohne sie einer objektiven Prüfung zu unterziehen, aus purer Verärgerung über die heutigen, mißlichen, wirtschaftlichen Verhältnisse. Dazu steckt der Kanton in so bedenklichen Finanznoten, daß man gewiß auch den Ruf nach Deckung hören muß, ehe neue Ausgaben beschlossen werden, und solchem läßt sich eben auch bei einem neuen Erziehungsgesetz nicht ausweichen. Ein jährlich steigendes Defizit der Staatsrechnung, verschiedene eingegangene, drückende Millionenenschulden, der Ausbau der Krankenanstalten, Arbeitslosenunterstützungen, &c., sie alle hemmen und lähmen Bestrebungen auf andern Gebieten, auch in dem des Schulwesens. Ein Abwälzen der neuen Lasten auf die Gemeinden aber ist auch nicht möglich, da sich schon bei der Beratung des Besoldungsgesetzes gezeigt hat, daß manche Gemeinden an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt sind und der Subventionen bedürften, nur damit es ihnen möglich war, die den Zeitaläufen entsprechenden, höhern Besoldungen an die Lehrer auszurichten.

Und wie stellen sich die Parteien zum Entwurfe? Es scheint mir, es gehe ihnen wie der Käze, wenn sie um den heißen Brei herumgeht und nicht recht weiß, wo sie anbeißen soll. Die Linksparteien fürchten, daß der Ruf nach der freien Schule, der heute mehr nur in Presse, Aufklärungsschrift und Versammlung ertönt, sich in der Beratung auch im Ratsaale geltend machen würde und da ist ihnen das alte geflickte Gesetz mit seinen hundert Lappen denn doch noch viel gefälliger, als ein neumodisches Kleid mit diesem Besatz. In konservativen Kreisen aber wird man sich besinnen, was für böse Wunden die Artikel des alten Gesetzes mit den Bestimmungen über die zwangsweise Verschmelzung verschieden konfessioneller Schulen zu bürgerlichen, interkonfessionellen geschlagen hat und einer Sicherung der heute noch bestehenden und größeren Freiheit in der Gründung von neuen konfessionellen Schulen rufen.

Lieblingswünsche der verschiedenen Par-

teien können im Gesetze kaum aufgenommen werden. Soll es Gnade finden, so muß wohl eine Einigung unter den Parteien stattfinden. Sie müssen sich die Hand zu einem Kompromißwerke bieten, an dem letzten Endes doch niemand so recht Freude hat. Sonst bleibt der Entwurf eben noch lange Entwurf und seine Postulate bleiben als fromme Wünsche für die Folge stehen.

Immerhin lohnt es sich heute doch, näher auf den Entwurf einzutreten und das Neue, das er gegenüber heutigem Recht und Gesetz bringt, hervorzuheben.

Die Gesetzesmaterie zerfällt in die acht Partien:

1. Erziehungsbehörden,
2. Die Schulgemeinden,
3. Die Schulen,
4. Die Lehrer,
5. Die Konferenzen,
6. Leistungen des Staates,
7. Bußen und Strafbestimmungen,
8. Übergangsbestimmungen.

1. Die Behörden.

Er umschreibt die Wahlart und die Befugnisse der obersten Leitung, des Regierungsrates sowohl, wie des Erziehungsrates und der ihm unterstellten Organe. Es ist auch im Entwurfe, wie bisher ein elfgliedriger Erziehungsrat vorgesehen. Während die alte Fassung von 1862 noch vorschrieb, daß hievon 6 Mitglieder der kathol. und 5 der ev. Konfession anzugehören hätten, ist diese konfessionelle Einschränkung schon durch die 1874er Bundesverfassung aufgehoben worden. Neu ist die Bestimmung, daß vom Erziehungsrat wenigstens eines, in der Regel aber 2 der aktiven Lehrerschaft angehören sollen. Die Wahl eines aktiven Lehrers in unsere oberste Erziehungsbehörde ist zwar auch nach heutigem Gesetze angängig, seit Jahrzehnten aber nie mehr praktiziert worden. Erst die Wahl Lehrer Hardegggers dieses Frühjahr hat eine Aenderung herbei geführt.

Dem Erziehungsrat unterstellt sind als Kommissionen: Die Erziehungs-, die Lehrmittel- und die Aufsichtskommission für die kant. Lehranstalten. In letztere können auch Organe außer der Behörde gewählt werden. Die Lehrmittelkommission, in der zum Teil aktive Lehrer der Volksschule sitzen, ist wie bisher eine Expertenkommission des Erziehungsrates für Lehrplan, Lehrmittel und methodische Fragen des Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulunterrichtes.

Für die Schulaufsicht ist das bisherige System, das Laieninspektorat, beibehalten worden. Der Bezirksschulrat, je nach der Zahl der Schulen aus 3–11 Mitgliedern bestehend, inspiert die Schulen. Auch hier ist die Bestimmung neu, daß von den Mitgliedern in der Regel eines ein im Schuldienst stehender Lehrer sein soll.

Neben diesem Inspektorat sind heute die verschiedenen Bezirke je einem Mitglied des Erziehungsrates unterstellt. Doch sind unsere Herren Erziehungsräte durchweg so vollbeschäftigte Leute, daß es ihnen kaum möglich ist, hier ihrer Pflicht nachzukommen und auch Schulbesuche zu machen, wie das etwa vor Jahrzehnten geschah.

Dafür bringt nun Art. 7 eine Neuerung in bezug auf die Schulaufsicht. Analog den Kantonen Zug, Luzern, Appenzell Innerr- und Außerroden und gestützt auf die guten Erfahrungen, die dort gemacht wurden, sollen 1–2 kant. Schulinspektoren ins Amt treten. Sie haben zu wachen über die allseitige und gleichmäßige Vollziehung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, insbesondere führen sie nach Anweisung des Erziehungsrates periodische und spezielle Schulinspektionen aus, setzen sich mit den Schulbehörden ins Einvernehmen, unterstützen die Lehrer in der Ausübung des Amtes und unterbreiten dem Erziehungsrat ihre Befunde und Anträge.

Im gleichen Sinne inspiert eine kant. Hauswirtschaftsinspektorin den Hauswirtschaftsunterricht an den Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen.

Es wird dieser teilweise Übergang vom Laien- zum Berufsinspекторat wohl nicht überall befällig aufgenommen werden. Die Sache wird aber begreiflich, wenn man weiß, daß eben das Laieninspektorat nicht überall vorzüglich funktioniert, daß es gar oft Mühe braucht, bis ein bezirksschulrätsliches Kollegium mit Rücksicht auf konfessionelle und politische Verhältnisse wieder richtig zusammengesetzt ist. Die Bürgerschaft wacht ängstlich darüber, daß in dieser Beziehung keine Verstöße vorkommen. Die Wahlen der Bez.-Schulratspräsidenten von Wil und Sargans der letzten Wochen, eigentliche Zan-gegeburen, sind sprechende Beispiele davon.

Bezügl. der Gemeinde-Schulräte bringt Art. 10 die Neuerung, daß auch Frauen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates, wie zu Schulbesuchen beigezogen werden können. (Schluß folgt.)